aus. Als spezielles Preisbildungselement des Angebotes treten die Produktionskosten der Ware in die Erscheinung und hier spielen eine besondere Rolle: Valuta, Weltmarkt, Ein- resp. Ausfuhrzölle, Prämien, Arbeitslöhne usw.

Wir sehen aus dieser knappen Analyse, wie kompliziert und schwierig es ist, in den Preisgestaltungsfragen ein sach- und fachkundiges Urteil zu fällen.

In der Güterbeschaffung spielt nun eben nicht nur die Valuta eine Rolle, sondern in geordneten Wirtschaftsverhältnissen, die wir in der Schweiz, trotz Wirtschaftskrisen und andern Notständen, doch immer hatten, auch die Konjunktur, die Weltmarktverhältnisse. Wenn nun behauptet wird, dass trotz der Stabilisierung des Schweizerfrankens ein Ausgleich durch Verbilligung der Warenpreise nicht stattgefunden habe, so ist diese Behauptung nicht richtig.

Eine ganze Reihe wichtiger Bedarfs- und Gebrauchsartikel sind seit dem Monat August 1924 bis Dezember 1924 im Preise gesunken, wir erwähnen zum Beispiel:

	August = 100 gesetzt	Dezember
Käse	100	99
Kartoffeln	100	92
Zucker	100	86
Seife	100	98
Kalbfleisch	100	92
Schweinefleisch	100	99

Die Fleischpreise zum Beispiel werden im Januar-Index noch weitere Tendenz zum Sinken aufweisen. Da, wie oben aufgezeigt worden ist, eine ganze Menge Preisbestimmungselemente mitwirken, so lässt sich der Einfluss der Valuta auf die Preisbestimmung mathematisch nicht genau fixieren; wir können bloss sagen, die obigen Preise wären ohne die Valutaverbesserung nicht in dem Masse gesunken.

Unbekümmert um die Verbesserung der Valuta steigen nun aber die Preise in den Produktionsländern für andere Warenkategorien, so z. B. für amerikanisches Schweinefett, Getreide, Eier und Kaffee. Ohne Berücksichtigung unserer Valutaverhältnisse wären die Preise dieser und zahlreicher anderer Waren noch weit stärker gestiegen.

Das Ansteigen der Weltmarktpreise, deren Einflüssen die Wirtschaft unseres kleinen Landes sich nicht entziehen kann, ist eine Tatsache.

In diesem Zusammenhang ist es auch interessant zu konstatieren, dass in Ländern mit relativ stabiler und gesunder Valuta der Kurs eine noch stärkere Aufwärtsbewegung zeigt, ohne dass wir in den betreffenden Ländern rückläufige Warenpreise konstatieren könnten.

Setzen wir den August = 100, so entwickelt sich die Landeswährung der folgenden Länder im folgendermassen:

	November	resp. Dezember
1. Deutschland	111	—
2. Grossbritannien	109	110
3. Frankreich	108	—
4. Schweden	106	—
5. Norwegen	105	—
6. Niederlande	104	—
7. Schweiz	103	104
8. Finnland	103	—
9. Kanada	102	—
10. Ver. Staaten Okt. 101	—	—

In amerikanische Dollars umgerechnet zeigt die Entwicklung das folgende Bild:

	November	resp. Dezember
1. Deutschland	111	—
2. Grossbritannien	111	113
3. Norwegen	111	—
4. Niederlande	107	—
5. Schweiz	106	106
6. Schweden	106	—
7. Frankreich	105	—
8. Finnland	103	—
9. Kanada	102	—
10. Ver. Staaten Okt. 101	—	—

Bei der Berücksichtigung aller dieser Faktoren muss festgestellt werden, dass die heutigen Preise, wie sie vom V. S. K. den Verbandsvereinen berechnet werden, den gegenwärtigen Weltmarktpreisen entsprechen und die Steigerung des Kurses des Schweizerfrankens bereits in den Kalkulationen berücksichtigt ist. Der Ausgleich ist somit vorhanden und gegenteilige Behauptungen in der Tagespresse sind völlig unrichtig.

Zur Gründung der Zweckgenossenschaft Schuh-Coop

wird von der Verwaltungskommission und vom Aufsichtsrat des V. S. K. zur konstituierenden Generalversammlung auf Sonntag, den 1. März 1925 ins Genossenschaftshaus Freidorf eingeladen.

Dem an die Vorstände der Verbandsvereine gerichteten Zirkular mit Statutenentwurf entnehmen wir folgendes:

Veranlasst durch einen seinerzeit vom Schweizerischen Schuhhändlerverband und den Schweizerischen Schuhindustriellen gegenüber den Konsumvereinen ausgesprochenen Boykott, beschloss die Delegiertenversammlung des V. S. K. im Jahre 1912 auf Antrag der Verbandsbehörden die Errichtung einer eigenen Schuhfabrik. Diesem Beschluss kam eine grosse Bedeutung zu, betraf er doch die Errichtung des ersten grösseren genossenschaftlichen Produktivunternehmens, das im Rahmen des V. S. K. betrieben werden sollte. In den ersten Jahren und während der Kriegszeit war die Schuhfabrik in zufriedenstellender Weise beschäftigt. Im Verlaufe der Nachkriegszeit aber machte sich die in der Schuhfabrikation allgemein auftretende Krisis auch in der Schuhfabrik des V. S. K. stark geltend.

Trotz der guten Qualität des Eigenfabrikates hatte solches insbesondere wegen des etwas hohen Erstellpreises mit etwelchen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die infolge der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse eingetretene Absatzkrisis trug überdies dazu bei, den Umsatz, besonders bei den Verbandsvereinen, etwas hintanzuhalten.

Der Abteilung für Schuhwarenvermittlung war es im Verlaufe der Jahre möglich, den Umsatz in Schuhwaren erheblich zu steigern. Er betrug im Jahre 1913 Fr. 1,964,300.—, im Jahre 1922 dagegen Fr. 6,741,000.— und im Jahre 1923 Fr. 7,048,000.—. Zu diesen Zahlen ist allerdings zu bemerken, dass der Grossteil des Umsatzes auf Fremdfabrikate entfällt.

Die Ursache der etwas erhöhten Herstellungskosten liegt zur Hauptsache in dem Umstande, dass die Verbandsbehörden, während der Periode der grössten Absatzstockung, es aus menschlichen Gründen nicht vermochten, den gleichen Weg wie die Privatindustrie in der Schuhbranche zu befolgen und

die gesamte Arbeiterschaft von einem Tag auf den andern zu entlassen, um solche nachher nach Bedarf und zu bedeutend geringeren Löhnen und bei verlängerter Arbeitszeit teilweise wieder einzustellen.

So, wie die Verhältnisse nun liegen, ist eine Reorganisation in der Schuhfabrikation, in der Schuhwarenvermittlung des V. S. K. und teilweise auch bei den Verbandsvereinen dringendes Erfordernis. Die Praxis hat erwiesen, dass das Eigenfabrikat bei einzelnen Vereinen nicht die notwendige Aufnahme gefunden hat.

Die Verwaltungskommission erblickt den Weg einer Sanierung der Verhältnisse einmal in einer günstigeren Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne einer bessern Anpassung an die Privatfabriken und damit einer Rentabilität des Betriebes, in einer allgemeinen Reduktion der Warenlager, in einer Steigerung der Produktion und vollen Ausnützung der Fabrikationsmöglichkeit, in einer zweckmässigeren Einstellung der Produktion auf den Bedarf, der sich in der Mitgliedschaft geltend macht und nicht zuletzt in einer vermehrten Mitwirkung der Verbandsvereine bei der Besprechung der Verhältnisse auf dem Schuhwarenmarkt.

Die Durchführung aller dieser Punkte und die damit beabsichtigte Förderung und Verbilligung der genossenschaftlichen Schuhfabrikation und Schuhwarenvermittlung liess in der Verwaltungskommission die Idee der Gründung einer besonderen Zweckgenossenschaft aufkommen, wie wir solche schon verschiedene besitzen, so namentlich die Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine (M. S. K.) in Zürich, die seit Bestehen den Verbandsvereinen sehr wertvolle Dienste bezüglich Mehlversorgung geleistet hat.

Eine solche Zweckgenossenschaft hätte verschiedene Vorteile: So insbesondere eine einfachere Organisation als beim bisherigen System, wo Schuhfabrikation und Schuhwarenvermittlung getrennte Abteilungen des V. S. K. bildeten und wo überdies alle Fragen von irgendwelcher Bedeutung den ganzen Instanzenweg des V. S. K. bis zur Delegiertenversammlung zu machen hatten; bessere Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse, zweckmässigere Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne einer Rentabilität des Betriebes und Verbilligung des Fabrikates und endlich vermehrte Mitwirkungsmöglichkeit derjenigen Vereine, die sich mit der Vermittlung von Schuhwaren befassen.

Aus dem Statutenentwurf, der in der konstituierenden Generalversammlung vom 1. März zur Genehmigung vorgelegt wird, seien hier die hauptsächlichen Bestimmungen erwähnt:

Die Genossenschaft sucht ihren Zweck insbesondere zu erreichen: Durch Betrieb eigener oder gemieteter Anstalten für die Beschaffung guter Schuhwaren aller Art, durch Beteiligung an Unternehmungen und Organisationen, durch die die Interessen der Genossenschaft gefördert werden, sowie durch Anschluss an den V. S. K. (§ 3).

Als Mitglieder der Genossenschaft können aufgenommen werden: der V. S. K. in Basel. die diesem Verbande angehörenden Vereine, sowie Gemeinden, Genossenschaften, Anstalten und andere juristische Personen, welche bestrebt sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern. (§ 8).

Den Mitgliedern wird neben der Beachtung der Statuten und der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse die Verpflichtung auferlegt, ihren Bedarf an Schuhwaren durch die Genossenschaft zu decken, soweit die Genossenschaft in der Lage ist, die bezüglichen Artikel zu liefern. (§ 14).

Der Betrieb der Genossenschaftsanstalten soll nach dem Prinzip der Selbsterhaltung eingerichtet werden. Ein Gewinn wird nicht beabsichtigt, immerhin sind die erforderlichen Zuschläge für Amortisationen und Reservestellungen vorzusehen. (§ 15).

Als Mittel zum Betrieb der Genossenschaftsanstalten sollen u. a. dienen: das Genossenschaftsvermögen; die Einzahlungen der Mitglieder auf die Anteilscheine und Anleihen, die von der Genossenschaft gemacht werden. (§ 16).

Jedes Mitglied ist zur Uebernahme von mindestens einem Anteilschein von je Fr. 1000.— verpflichtet, wovon mindestens 50% bei der Aufnahme einzuzahlen sind. (§ 18).

Berücksichtigen Sie bitte bei Bedarf in
Druckarbeiten
die Buchdruckerei des V. S. K., Basel

Als Organe der Genossenschaft sind vorgesehen: die Generalversammlung, der Verwaltungsrat (Vorstand) und die Revisoren (Kontrollstelle). (§ 23).

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied mindestens eine Stimme und ist nach Massgabe der übernommenen Anteilscheine zu weiteren Zusatzstimmen berechtigt. (§ 27).

Der Verwaltungsrat, als gesetzlicher Vorstand, besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.

Angesichts der beabsichtigten bedeutenden Beteiligung des V. S. K. an dieser Zweckgenossenschaft ist in den Statuten vorgesehen, dass ein Drittel, jedoch mindestens drei der Mitglieder des Verwaltungsrates vom Aufsichtsrat des V. S. K. ernannt werden können. Die übrigen Mitglieder werden von der Generalversammlung ernannt, unter angemessener Berücksichtigung der Landesgegenden und der verschiedenen Kreise der Mitglieder. Im Falle einer Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates steht dem V. S. K. ebenfalls eine verhältnismässige Erhöhung seiner Vertretung zu. (§ 32).

Der Vorstand bestellt die Verwaltung zur unmittelbaren Besorgung der Geschäfte und setzt deren Befugnisse fest. (§ 36).

Als Mitglied der Kontrollstelle ist ebenfalls die Treuhandabteilung des V. S. K. zu bezeichnen. (§ 37).

Im Falle einer Liquidation ist ein allfälliger Ueberschuss dem V. S. K. zu überweisen, der die überwiesenen Summen dem Zwecke der Genossenschaft nicht entfremden darf. (§ 40).

In welcher Weise die Schuhfabrik und das Lagerhaus No. 4 des V. S. K., die Maschinen, Mobilien und Geräte und insbesondere die Rohmaterialien, Halbfabrikate und Schuhwaren vom V. S. K. an die neue Zweckgenossenschaft mietweise zur Verfügung gestellt oder käuflich abgetreten werden sollen, wird die konstituierende Generalversammlung beschliessen, resp. dem Verwaltungsrat bezüglichen Auftrag erteilen.

Hinsichtlich dieser Abtretung besteht die Auffassung, dass die Uebertragung des Warenlagers zu einem Preise erfolgen soll, der für die neue Genossenschaft keine Belastung darstellt, so dass sie von Anbeginn konkurrenzfähig auch hinsichtlich der Preise auftreten kann.

Der V. S. K. ist bereit, sich an dieser Zweckgenossenschaft mit einem Betrage von 1 Million Franken zu beteiligen und, soweit als notwendig, der Genossenschaft weitere Vorschüsse zu gewähren.

Im weiteren ist vorgesehen, die Arbeitsverhältnisse so zu ordnen, dass die Schuhwarenfabrikation sowohl als auch die Schuhwarenvermittlung im Vergleich zur Privatkonkurrenz in jeder Beziehung konkurrenzfähig und den Konsumenten Vorteile zu bieten in der Lage ist.

Die Zweckgenossenschaft soll gegründet werden nicht zum mindesten aus dem Grunde, weil eine derartige Organisation viel beweglicher und anpassungsfähiger ist als eine Abteilung des V. S. K. Es wird ihr viel leichter möglich sein, für den Absatz ihrer Produkte solche Gegenden und Ortschaften zu erschliessen, in denen wohl Verbandsvereine bestehen, die aber den Artikel Schuhwaren nicht führen oder aber wohl Schuhwaren vermitteln, jedoch den Verband und insbesondere das Eigenfabrikat bis anhin sozusagen nicht berücksichtigt haben. Diese Genossenschaft ist auch viel eher in der Lage, mit Konsumvereinen, die die Schuhwarenvermittlung nicht auf eigene Rechnung durchführen wollen, soweit als zweckmässig gemeinsame Verkaufsstellen zu errichten, in einem Worte, den gesamten Absatz in Schuhwaren auf genossenschaftlichem Wege viel lebhafter zu gestalten und insbesondere mit den Käufern, den Konsumenten, in direktere Fühlung zu gelangen.

Die neueste Lohnbewegung im A. C. V. beider Basel.

Schon seit Jahren um diese Zeit bildet die Neuregelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ein stereotypes Traktandum der Behörden des A. C. V. Die eigentlichen Lohnkämpfe wurden jedoch erst in jüngster Zeit ausgefochten. Früher, als die Personalorganisationen noch nicht so kräftig waren, wurden die Lohnforderungen des Personals recht bescheiden vertreten. So kam es, dass die Lohnverhältnisse für das gesamte Personal auf einem bescheidenen Niveau sich bewegten. Die Löhne der Genossenschaftsangestellten waren nicht besser, sondern teilweise schlechter als in privaten Geschäften. Dieses Verhältnis dauerte bis in die Vorkriegsjahre hinein, während in den Nachkriegsjahren eine bedeutende Besserung in den Lohnverhältnissen sich einstellte. Die energische Vertretung der Personalinteressen einerseits und das verständnisvolle Entgegenkommen der Genossenschaftsbehörden hat zu einer Regelung geführt, die im grossen und ganzen als befriedigend bezeichnet werden kann.

Mit dieser subjektiven Auffassung des Schreibers dieses Artikels sollen keineswegs die Forderungen dieser oder jener Personalkategorie beeinflusst werden. Es ist immer so, dass diejenigen, welche etwas fordern, sich im grössten Rechte wähnen. Tatsache ist jedoch, dass heute die Löhne für die Genossenschaftsarbeiter höher sind als diejenigen der privaten Arbeiterschaft, während die Inhaber von verantwortungsvollen Posten in Privatgeschäften bedeutend höhere Gehälter beziehen als unsere ersten Angestellten. Beim Staate bestehen ähnliche Verhältnisse. Es scheint tatsächlich das Schicksal der höheren Staats- und Genossenschaftsbeamten zu sein, dass sie sich mit bescheidenen Gehältern begnügen müssen zugunsten der unteren Besoldungsklassen, namentlich der Arbeiter, die jedoch auch unter den heutigen Verhältnissen keineswegs ein Luxusleben führen können.

Die diesjährige Neuregelung der Besoldungsverhältnisse erhält besondere Bedeutung durch den Umstand, dass die Genossenschaftsbehörden sich lediglich mit den Forderungen des gewerkschaftlich organisierten Personals zu beschäftigen hatten. Der Verein der Angestellten und der Verband katholischer Angestellter hatten auf die Kündigung des mit ihnen abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrages verzichtet. Das Jahr 1924 brachte dem gesamten Personal eine Lohnerhöhung von 2%, womit der Lohnabbau vom April 1923 einigermassen wieder ausgeglichen wurde. Das gewerkschaftlich organisierte Personal hatte jedoch die Forderung von Fr. 4.50 per Zahltag durchzusetzen versucht und ausserdem die sogenannte «gleitende Lohnskala» bekämpft. Der Genossenschaftsrat genehmigte aber die Vorlage der Verwaltungskommission mit 60 gegen 56 Stimmen. Der Verein der Angestellten des A. C. V. und der Verband katholischer Angestellter und Beamter unterzeichneten dann die mit ihnen vereinbarten Verträge, während sich das gewerkschaftlich organisierte Personal weigerte, den kollektiven Arbeitsvertrag zu akzeptieren. Es verlangte, dass die «gleitende Lohnskala» ausgemerzt werde. Die Verwaltungskommission lehnte es ab, die Angelegenheit nochmals dem Genossenschaftsrat zu unterbreiten. Infolgedessen kam mit dem gewerkschaftlich organisierten Personal kein Arbeitsvertrag zustande. An dessen Stelle trat das vom Genossenschaftsrat erlassene Besoldungsreglement.

Anlässlich früherer Besprechungen mit dem Zentralausschuss des gewerkschaftlich organisierten Personals stellte sich dieser auf den Standpunkt, dass er auf den Abschluss eines kollektiven Arbeitsvertrages keinen grossen Wert lege. Später meldete der Zentralausschuss, dass die in Frage kommenden Organisationen die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch einen Tarifvertrag verlangen. Die Verwaltungskommission erklärte sich nach wie vor bereit, mit dem gewerkschaftlich organisierten Personal einen Arbeitsvertrag abzuschliessen. Sie sei jedoch bei ihren Unterhandlungen an die Beschlüsse des Genossenschaftsrates vom 4. Januar 1924 gebunden. Diese Beschlüsse, soweit sie den Abschluss eine kollektiven Arbeitsvertrages betreffen, müssten zuerst aufgehoben werden.

* * *

Am 20. Oktober 1924 richtete der Zentralausschuss des gewerkschaftlich organisierten Personals an die Verwaltungskommission folgende Eingabe:

> «Im Auftrage des gewerkschaftlich organisierten Personals des A. C. V. und im Einverständnis mit den Zentralverbänden des V. H. T. L., Metall- und Uhrenarbeiter und des Lederarbeiterverbandes, gelangen wir an Sie mit dem höfl. Gesuch, die Lohn- und Arbeitsbedingungen des in Frage kommenden Personals durch einen Tarifvertrag mit den vorgenannten Verbänden neu zu regeln. Unsere Forderungen zu einem neuen kollektiven Arbeitsvertrag legen wir Ihnen bei.

Als Grundlage für den neuen Vertrag nehmen wir die Bestimmungen des Arbeitsvertrages vom 9. Februar 1923. Die Aenderungen, welche wir daran vorzunehmen wünschen, ersehen Sie aus der Beilage. Wir haben uns auf nur wenige, uns unbedingt notwendig erscheinende Aenderungen beschränkt, die materiell keine wesentliche Belastung für den A. C. V. darstellen und sind der Meinung, dass unsere Forderungen das Minimum dessen darstellen, was die Arbeiterschaft verlangen muss und an dem sie festhalten wird.

Die beigefügten Vorschläge lauteten:

Es werden die Bestimmungen des Arbeitsvertrages vom 9. Februar 1923 mit nachstehenden Aenderungen vorgeschlagen:

Art. 2, Abs. 1. Löhne für 12 Arbeitstage:

	Min.	Max.	Jährl. Erhöh.	Stuf.
a) Bäcker, Metzger I und Mech. I etc.	189.—	201.—	104.—	3
b) alle übrigen gelernte Arbeiter	180.—	192.—	104.—	3
c) Milcharbeiter, Fuhrleute und Autobegleiter	174.—	186.—	104.—	3
d) ungelernte Arbeiter . . .	171.—	183.—	104.—	3
e) gelernte Arbeiterinnen . .	116.—	132.—	104.—	4
f) Wasch- und Putzfrauen . .	114.—	130.—	104.—	4
g) ungelernte Arbeiterinnen .	111.—	127.—	104.—	4

Abs. 2. Jahreslöhne:

a) Bankmeister und Vorarbeiter, Geldfourgonführer	4850.—	5850.—	125.—	8
b) Bankgehilfen, Magaziner d. Haushaltungsartikel-, Schuh- und Schlächtereigeschäftes	4400.—	5150.—	125.—	6
c) I. Verkäuferinnen	3450.—	4050.—	100.—	6
d) II. „	3100.—	3700.—	100.—	6
e) Gehilfinnen unter 18 Jahren .	1900.—	2100.—	100.—	2
f) „ über 18 „ .	2200.—	2900.—	100.—	7
g) fünfstündige Gehilfinnen . .	1500.—	1600.—	100.—	1

In diesen Forderungen war eine jährliche Lohnzulage von Fr. 90.— für Bankmeister und Vorarbeiter, Fr. 65.— für das übrige Arbeitspersonal enthalten. Verlangt wurde ferner die Beseitigung der «gleitenden Lohnskala» und die Streichung der Bestimmung, dass Ueberzeitarbeit nur bezahlt werde, wenn sie von der Betriebsleitung angeordnet wird. Der Lohn für die Sonntags-Aushilfsarbeiter im Milchdienst sollte von Fr. 15.— auf Fr. 17.— erhöht werden. Als Vertragsdauer war ein Jahr vorgesehen. Soweit die Forderungen des gewerkschaftlich organisierten Personals.

* * *

Während bei den meisten früheren Lohnbewegungen die Genossenschaftsbehörden sich darauf beschränkten, allzu weitgehende Begehren des Personals zu bekämpfen und abzulehnen, kam es bei der diesjährigen Kampagne zu einer grundsätzlichen Auseinandersetzung über den ganzen Fragenkomplex: Forderungen des Personals, Möglichkeit der Berücksichtigung, Stellung der Genossenschaft zur privaten Konkurrenz etc. Zunächst sei hier das Wichtigste aus dem Bericht der Verwaltungskommission und des Aufsichtsrates an den Genossenschaftsrat aufgeführt. In bezug auf die Lohnforderungen sagt der Bericht:

«Die vom Zentralausschuss vorgelegten Forderungen für den Abschluss eines neuen Tarifvertrages müssen von der Verwaltungskommission als **unannehmbar** bezeichnet werden. In erster Linie könnte es die Verwaltungskommission nicht verantworten, irgendwelche **Lohnerhöhungen** den Behörden des A. C. V. vorzuschlagen. Unsere Lohnansätze stehen in allen Betrieben weit über den ortsüblichen Normen. Die Folgen dieses Missverhältnisses machen sich in einzelnen Betrieben sehr stark geltend. Da wir unseren Mitgliedern beim Einkaufe in mehreren Artikeln keine wesentlichen Vorteile mehr zu bieten vermögen, indem die Spesen durch die hohen Lohnansätze zu stark in die Höhe getrieben wurden, so ist der quantitative Umsatz in einigen Geschäftszweigen zurückgegangen. Nur im eigentlichen Handelsbetrieb, wo der Arbeitslohn eine untergeordnete Rolle spielt und seine verteuernde Wirkung nicht stark ins Gewicht fällt, vermögen wir den quantitativen Umsatz erheblich zu steigern, während in gewissen Produktionsbetrieben, infolge der im Vergleich zur Privatkonkurrenz weitaus günstigeren Arbeitsbedingungen, die Preise so angesetzt werden müssen, dass viele Mitglieder es vorteilhafter finden, ihren Bedarf bei der Konkurrenz einzudecken. Infolge des Rückganges im Umsatz musste der Personalbestand in einigen Geschäftszweigen reduziert werden, indem entstandene Lücken nicht wieder ausgefüllt wurden. Im Milchgeschäft beträgt der Rückgang im Milchumsatz gegenüber dem Jahre 1922 quantitativ ca. 10%, der Rückgang im Personalbestand jedoch nur 5%. Die Folge ist eine prozentuale Erhöhung der Lohnspesen. Geradezu trostlos steht es in dieser Beziehung mit dem Brennmaterialgeschäft, wo die Lieferungen an die Mitglieder stark abgenommen haben. Trotz der starken Personalreduktion in diesem Geschäftszweige zeigt das Betriebsergebnis Jahr für Jahr erhebliche Verluste und es ist fraglich, ob auf die Dauer dieser Geschäftszweig weiter betrieben werden kann, sofern nicht eine Steigerung im Umsatz eintritt. Wie sich die Verhältnisse im Milchgeschäft entwickeln werden, ist ungewiss. Auf der einen Seite haben wir das Bestreben der Milchverbände, zu ihren Gunsten dem Milchhandel den Zuschlag zum Ankaufspreis möglichst zu reduzieren; auf der andern Seite haben wir das Personal, das seine Forderungen inbezug auf die Arbeitsbedingungen immer höher schraubt und dieselben in der Regel auch durchzudrücken versteht. Wie lange es noch geht, bis das Milchgeschäft zwischen diesen beiden Mühlsteinen zermalmt ist, hängt von den Behörden und der Mitgliedschaft des A. C. V. ab.

Wenn die Konsumgenossenschaften sich im Konkurrenzkampf halten wollen, so dürfen ihre Lohnspesen diejenigen der privaten Detailgeschäfte nicht wesentlich übersteigen, denn die Mitgliedschaft bedient sich der Genossenschaft nur dann, wenn sie bei ihr inbezug auf Preis und Qualität Vorteile findet. Fällt dieser Vorteil weg, so hilft keinerlei Propaganda, die Mitglieder bei der Genossenschaft zu behalten. Dieser Zustand würde sich auch nicht ändern, wenn die Genossenschaft nach der Ansicht der kommunistischen Partei zum Instrument der revolutionären proletarischen Arbeiterbewegung gemacht würde. Die **Arbeiterfrau** wird auch in Zukunft da einkaufen, wo sie für ihr Geld am meisten Ware bekommt.

Das **Gewerkschaftspersonal** geht vielfach von der irrigen Meinung aus, dass die Genossenschaft verpflichtet sei, in erster Linie seine Interessen zu wahren. Es stellt seine Privatinteressen vor die Interessen der Mitgliedschaft. Die Konsumgenossenschaften sind jedoch gegründet worden zur Wahrung der **Konsumenteninteressen.** Sie sollen ihre Mitglieder gegen die Ausbeutung durch das Privatkapital schützen. Zu diesem Zwecke haben die Konsumgenossenschaften eigene Betriebe, Läden, Lagerhäuser usw. eingerichtet und das nötige Personal hierfür angestellt. Das Personal hat kein Anrecht auf die Ersparnisse, welche die Konsumenten durch ihren

Zusammenschluss erzielt haben. Wenn die Mitglieder finden, dass sie durch diesen Zusammenschluss ihre Interessen nicht mehr wahren können, so werden sie der **entarteten** Konsumentenorganisation den Rücken kehren und sich dahin wenden, wo ihre Interessen besser gewahrt werden. Wenn unsere Genossenschaft nicht einem raschen Zerfall entgegen gehen soll, so muss inbezug auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen der bisher beschrittene Weg verlassen werden; unsere Arbeitsbedingungen müssen denjenigen der Konkurrenz angepasst werden.

Die Zeit, wo der Unterschied zwischen den Löhnen des Privathandels und der Konsumgenossenschaften durch die Vorteile des Grosseinkaufs ausgeglichen wurde, ist vorbei. Die Spezierer besitzen ihre mächtige Einkaufsorganisation, die ihnen nahezu die gleichen Vorteile bieten kann, wie die Grosseinkaufsstelle der Konsumvereine. Wollen sich die Konsumvereine behaupten, so müssen sie danach trachten, ihren Spesenaufwand zu reduzieren und das kann nur durch einen Abbau der Personalausgaben erfolgen, da ausser den Lohnausgaben die übrigen Spesen wenig in Betracht fallen und zudem solche sind, deren Höhe nicht im Machtbereich der Verwaltung liegen (Steuern, Miete, Versicherungen etc.). Als Norm für die Festsetzung der Löhne in den Genossenschaften sollten die vom Privathandel bezahlten **ortsüblichen Löhne** in Betracht kommen, wobei jedoch nicht nur ein einzelnes Geschäft zum Vergleich herangezogen werden darf, sondern diejenigen Löhne, welche die betreffenden Arbeiterorganisationen mit den Unternehmern ihrer Branche vereinbart haben.

Wir wissen nun wohl, dass sich eine solche Aenderung unseres Lohnsystems nicht durchführen lässt, weil sie bei den verschiedenen Kategorien unseres Personals einen starken Lohnabbau bedeuten würde, und wir nehmen davon Umgang, den Behörden einen solchen Vorschlag zu unterbreiten. Dies geschieht schon aus dem Grunde, weil wir für das Jahr 1925 mit den beiden anderen Organisationen vertraglich gebunden sind. Dagegen würden wir es als unverantwortlich finden, wenn wir in einer Zeit, in der unsere Konkurrenz die Löhne reduziert und in Bund, Kantonen und Gemeinden ein Lohnabbau in Aussicht genommen wird, durch Gewährung der verlangten Lohnerhöhungen den Unterschied zwischen Privatlohn und A. C. V.-Lohn noch vergrössern und die Konkurrenzfähigkeit des A. C. V. noch mehr unterhöhlen würden. Wir beantragen deshalb dem Genossenschaftsrat, **das Begehren um Lohnerhöhung abzulehnen.»**

Auch die Forderung betr. Erhöhung der Sonntagslöhne für Milcharbeiter wird abgelehnt mit dem Hinweis, dass beim Ansatz von Fr. 15.— ein derartiger Andrang zum Sonntagsdienst im Milchgeschäft bestehe, dass stets eine richtige Auslese unter den Angemeldeten getroffen werden könne. Mit dem Betrag von Fr. 15.— bewege sich der A. C. V. durchaus im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Gewährung der Zulage für die Sonntagsarbeiter im Milchgeschäft würde für diese Abteilung eine Mehrauslage von ca. Fr. 5000.— bedeuten. Verlangt wird ferner die Streichung der Bestimmung, die Ueberzeitarbeit wird nur dann bezahlt, «wenn sie von der Betriebsleitung angeordnet ist». Der Bericht sagt hierzu:

«Würde diesem Begehren entsprochen, so würde damit dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet. Wenn die Ueberzeitarbeit nicht vorausgesehen werden konnte, hat die Verwaltungskommission angeordnet, dass dieselbe durch entsprechende Freizeit kompensiert werde, sofern sie von der Betriebsleitung als Ueberzeitarbeit anerkannt werde. Wir müssen unbedingt daran festhalten, dass dieser Zustand bestehen bleibt, sonst kämen wir dazu, dass wir z. B. einem Fuhrmann, der unberechtigterweise während der Arbeitszeit das Wirtshaus besucht, die dadurch versäumte Zeit noch extra mit Zuschlag bezahlen müssten. Bekanntlich ist es unmöglich, jeden Fuhrmann bei seiner Tour genau zu kontrollieren.

Wir sind überhaupt der Meinung, dass die **Arbeitszeit** unseres Personals mehr den Bestimmungen des baselstädtischen Arbeitszeitgesetzes angepasst werden sollte. Dadurch, dass wir in unserer Genossenschaft eine kürzere Arbeitszeit haben

Carlyle, Ruskin und Morris.

(Bausteine für eine Genossenschaftstheorie.)

(Schluss)

Beginnen wir nun damit, Ruskins Kritik der klassischen politischen Oekonomie etwas genauer zu betrachten, die er in seinem einzigen rein wirtschaftlichen Werk «Unto this last. Four essays on the first principles of political economy» (1862) niedergelegt hat. Zur politischen Oekonomie stellt sich Ruskin mit einer gewissen Ironie, indem er sie als «eine sich so nennende» Wissenschaft, die trübe und erbärmlich sei, bezeichnet, da sie in ihrer tieferen Grundlage bloss eine Verteidigung des Volkselends und Unglückes sei, statt eines Wegweisers, der aus dieser Lage herausführe.

In dem Vorwort des vorgenannten Buches schreibt sich Ruskin nicht ohne Grund das Verdienst der logischen Definition des Wohlstandes zu, die als Grundlage der politischen Oekonomie notwendig ist. Er hat unzweifelhaft eine klare Bestimmung des Wohlstandes gefunden und hat im Zusammenhang damit nachgewiesen, dass der Tauschwert nichts anderes als eine verzwickte Form des relativen Wertes ist. Er gelangt zu dem Schlusse, dass die analytische politische Oekonomie in ihren grundlegenden Begriffen eng mit der Psychologie verbunden ist, ebenso wie mit der Ethik und Aesthetik, da die Begriffe des «Nutzens» und des «Verbrauchswertes» den Forscher in ganz andere Gebiete leiten, als wenn sie künstlich auf den wirtschaftlichen Menschen zurückgeführt werden. Dank dieser Versicherung erscheint Ruskin einerseits als Vorläufer der psychologischen Schule, anderseits aber als Anhänger der ethischen Schule.

In der Vorrede zu seinem Werk spricht Ruskin davon, dass wir den Glauben an die allgemeine Ehrlichkeit verloren haben und dass uns vor Missbräuchen bloss die Gefahr, unsern Verdienst zu verlieren, bewahrt. Als Beweis der Richtigkeit dieser Behauptung zitiert Ruskin Adam Smith, der den folgenden bemerkenswerten Satz geschrieben hat: «Im Grunde genommen kontrollieren den Arbeiter nicht seine Korporation, sondern seine Verbraucher. Die Angst, seinen Verdienst zu verlieren, hält ihn vor Missbräuchen zurück und beschränkt seine Gleichgültigkeit.»

Wenig Ehrlichkeit ist auch unter den Leitern der Industrie zu finden, und der Verfasser bemüht sich, sie allen einzuflössen, da er glaubt, dass, wenn es mehr Ehrlichkeit geben wird, die Arbeitsorganisation eine leichtere werden wird. Auch würden alsdann Feindschaft und Missgunst verschwinden.

Indem er die einzelnen Berufe betrachtet, sagt Ruskin, die Beschäftigung des Händlers und Industriellen bestehe im Versorgen der Nation mit Produkten. «Ihre Beschäftigung soll es nicht sein, Gewinne einzuheimsen; sie haben nur einen Lohn für ihre Arbeit zu bekommen. Lohn ist eine notwendige Erscheinung, doch darf er nicht das Ziel des Lebens sein, ebenso wenig wie das Annehmen von Honorar nicht das Ziel eines wahren Arztes sein darf. Das Streben nach Gewinn darf dem ehrlichen Händler nicht eigen sein.»

«Das Hauptziel der politischen Oekonomie soll das Auffinden von Verbrauchsartikeln und einer grossen Anzahl von Gütern sein. Mit andern Worten, sie soll lehren, alles zu gebrauchen und sich in edler Weise der Güter zu bedienen.»

Neben seinem wirtschaftlichen Hauptwerk hat John Ruskin noch ein anderes geschrieben, das unter der lateinischen Bezeichnung «Munera Pulveris» im November 1871 erschienen ist. Dieses Buch ist teilweise eine Wiederholung, teilweise eine weitere Entwicklung seiner früheren wirtschaftlichen Ideen.

(47½ Stunden) als die privaten und staatlichen Betriebe, sind wir gegenüber der Konkurrenz wiederum im Nachteil.»

Die Verwaltungskommission befasst sich dann noch mit den Forderungen des Personals in bezug auf die finanzielle Tragweite und die moralische Berechtigung des Vorgehens. Hierüber sagt der Bericht folgendes:

Der **Zentralausschuss** des gewerkschaftlich organisierten Personals hat in verschiedenen Tagesblättern eine Kundgebung zur Rechtfertigung der vom Personal gestellten Forderungen erlassen. Für die Begründung der Lohnerhöhung führt der Zentralausschuss an, dass der kleine Basler Index sich seit Jahresfrist von 139 auf 158 erhöht habe, was einer Teuerung von 58% entspricht. Demgegenüber heben wir hervor, dass die Löhne gegenüber der Vorkriegszeit, trotz dem Lohnabbau von 3½% an den Löhnen von 1921, immer noch über 100% höher sind, als im Jahr 1914. Die Löhne sind also um über 40% mehr gestiegen als die Teuerung gemäss dem kleinen Basler Index ausmacht. Wenn sich die Verwaltungskommission im Interesse der Mitgliedschaft gegen eine weitere Lohnerhöhung zur Wehr setzt, so wird sie für ihre Haltung bei sämtlichen Mitgliedern des A. C. V., mit Ausnahme des gewerkschaftlich organisierten Personals des A. C. V., Verständnis finden.

Wie der übrige Teil der organisierten Arbeiterschaft die Stellung der Konsumarbeiter auffasst, geht übrigens aus einem Artikel der «Solidarität» vom 6. Dezember 1924 hervor, wo es heisst: «Die Konsumarbeiter brauchen keine Angst zu haben, auf Grund ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit entlassen und brotlos zu werden. Sie geniessen sehr weitgehende Vorteile gegenüber den Arbeitern in kapitalistischen Betrieben. Ferien, Löhne, Arbeitszeit, Behandlung entsprechen den Forderungen der Gewerkschaften, wie diese sie den privaten, überhaupt den kapitalistischen Unternehmern gegenüber immer noch mit nur teilweisem, oft gar keinem Erfolg stellen.» Albert Thomas, der Direktor des Internationalen Arbeitsamtes in Genf, führte am Genossenschaftskongress in Gent aus: «Das Internationale Arbeitsamt ist dazu berufen, für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der arbeitenden Klassen einzutreten, **was aber nicht auf Kosten der Konsumenten erreicht werden soll.**»

Ferner möchten wir auf eine Vereinbarung hinweisen, die durch einen vom Internationalen Genossenschaftsbund gemeinsam mit dem Internationalen Gewerkschaftsbund eingesetzten Ausschuss getroffen wurde; dieselbe enthält folgende Bestimmung:

«1. Innerhalb der Genossenschaftsbetriebe ist **Streik nicht zulässig.**
2. In ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber müssen die genossenschaftlichen Organisationen sich nach den Arbeitsbedingungen richten, die von den Gewerkschaften aufgestellt sind, **unter der Voraussetzung, dass dieselben Bedingungen in den betreffenden Berufen allgemein gelten.**»

Einem Artikel der deutschen Genossenschaftspresse entnehmen wir folgenden Passus: «Die Behörden der Konsumvereine haben kein Recht, Ansprüche ihres Personals anzuerkennen, die über die Forderungen hinausgehen, die man an die Privatbetriebe der einzelnen Orte zu stellen wagt. Tun sie das dennoch, so schädigen sie in erster Linie ihre Mitglieder, sie hemmen aber zugleich auch die Genossenschaft in ihrer Entwicklung.»

Bei der vorliegenden Frage handelt es sich jedoch nicht nur um die Summe von ca. Fr. 100,000.—, sondern die ganze Angelegenheit ist von Anfang an vom Personal zu einer Machtfrage gestempelt worden. Wenn der Sprecher des Zentralausschusses in einer kürzlich stattgehabten Versammlung erklärte, das Personal habe es satt, sich von den Behörden des A. C. V. die Lohn- und Arbeitsbedingungen diktieren zu lassen und bei Ablehnung der gestellten Forderungen mit Streik droht, so erkennen wir daraus, dass das gewerkschaftlich organisierte Personal darauf ausgeht, in unserer Genossenschaft die Löhne selber zu bestimmen. Dass es so nicht weiter gehen kann, dürfte mit Ausnahme der Kommunisten wohl jedermann klar sein.

Zum Schlusse folgt eine Zusammenstellung der Löhne der einzelnen Arbeiterkategorien.

Ruskin tritt in beredter Weise gegen die ziemlich verbreitete Meinung auf, dass der Luxus der Reichen den Armen nützlich sei. Er beschuldigt die Oekonomisten Englands und Frankreichs einer Unterlassungssünde, dass sie nicht gegen eine solche Meinung energisch aufgetreten seien. Er führt ein Zitat, nicht aus der Rede eines Oekonomisten, sondern eines französischen Ministers der Volksbildung, Jules Simon, an, der die Verderbtheit und den Luxus in folgender Weise kritisierte: «Wir haben den Ruhm gegen Gold eingetauscht, den Glauben und die Ehre gegen den Skeptizismus. Wir dulden, ja sogar wir verherrlichen die Unmoral, wir steigern die Zahl der untergegangenen Frauen, wir versüssen uns den Anblick des Luxus durch Erzählungen von Orgien. Wir dulden die Ausbeutung der Schwachen durch die Starken, wir beten die Kraft und die Macht an, lieben Tändelei statt ernste Arbeit usw. Das ist das Bild der Gesellschaft, die wir täglich sehen. Ist das wirklich die Gesellschaft, welche wir bilden?»

Nach den Worten von Ruskin halten die Oekonomisten das Streben nach Luxus im allgemeinen für vorteilhaft für den Handel.

Aber der Luxus, der Handel unterdrücken die Moral.

Ruskin will den Spruch: «Ehrlichkeit ist die beste Politik» in ein Gesetz umwandeln. Er sieht jedoch ein, dass es mit den persönlichen Interessen nicht stets zu vereinen ist. Ein gewandter und hartherziger Schuft wird in der grossen menschlichen Gesellschaft stets reicher sein als ein ehrlicher Mensch. Dennoch ist die Ehrlichkeit stets die beste Politik für den Staat. Innerhalb der Grenzen des Staates erscheint eine jegliche Gaunerei als eine Reichtumsverminderung für die Gesellschaft. Der Erwerb der Unehrlichen ist ein Verlust für viele Ehrliche, da die Unehrlichkeit nichts erzeugt. Die Gaunerei ist ein Verlust an Energie, Zeit und Kräften. Man könnte folgendes Beispiel als Beweis anführen: Mein Nachbar hat mir verdorbenes Fleisch verkauft, und ich habe ihm schlechtes Eisen geliefert. Keiner von uns hat dabei gewonnen, ganz im Gegenteil. Ich erkrankte von dem Genuss des verdorbenen Fleisches und sein Eisenbahnwagen mit Vieh entgleiste infolge des minderwertigen Eisens, das ich geliefert.

Am Schlusse des genannten Werkes schreibt Ruskin: «Sie irren sich heute, wenn sie die Arbeiter zwingen, Luxusgegenstände und Kunstobjekte zu produzieren, da die heutige Kunst zum grössten Teil auf falschen Grundlagen ruht und der heutige Luxus verbrecherisch gross ist.»

In einem andern Werk «Der Oelbaumkranz» kritisiert Ruskin die Jagd nach dem Geld und leitet einige Erziehungsgrundsätze ab.

«Leiten und Erziehen ist ein und dasselbe. Die Volkserziehung besteht nicht darin, um dem Volke Kenntnisse beizubringen, sondern um ihm zu zeigen, so zu leben, wie man eben leben soll. Und der eigentliche Zwangsunterricht, den das Volk von uns fordert, besteht nicht in den Lehren des Katechismus, sondern in der Vermittlung von nützlichen Kenntnissen.

Worin besteht der Nutzen, wenn die Jünglinge lesen und rechnen können, wenn ihnen die Arithmetik jedoch bloss zur Betrügerei dient, das Lesen aber — zur sinnlichen Lust. Nein, die Bildung muss darin bestehen, dass alle Fähigkeiten des Leibes und der Seele in harmonischer Weise entwickelt werden.

Diese quälende, schwere und harte Aufgabe, die wir nur auf dem Wege der Güte erfüllen können, kann nur durch unsere Aufmerksamkeit, unsere Vorsicht, unser Lob und unser gutes Beispiel gelöst werden.»

William Morris (1834—1896) erscheint in nicht geringerem Masse als ein Nachfolger von Ruskin, wie Ruskin von Carlyle. Doch ebenso wie Ruskin schon die konservativen Ansichten von Carlyle beiseite gelassen hat, so teilt auch Morris nicht den politischen Liberalismus von Ruskin, indem er sich einen So-

Die Arbeitslöhne betragen zurzeit:

Klasse 7a: Jahreslohn Fr. 5161.—, per 12 Arbeitstage Fr. 198.50, Stundenlohn Fr. 2.09.
Bäcker, Metzger I, Automechaniker, Spengler I, Maler I, Sattler I, Schmiede I. 95 Arbeiter.

Klasse 7b: Jahreslohn Fr. 4927.—, per 12 Arbeitstage Fr. 189.50, Stundenlohn Fr. 2.—.
Uebrige gelernte Arbeiter: Küfer, Kässalzer, Schlosser, Maschinisten, Heizer, Spengler, Schuhmacher, Metzger II, Autoführer, Stallmeister. 157 Arbeiter.

Klasse 8: Jahreslohn Fr. 4771.—, per 12 Arbeitstage Fr. 183.50, Stundenlohn Fr. 1.93.
Milcharbeiter, Fuhrleute. 135 Arbeiter.

Klasse 9: Jahreslohn Fr. 4693.—, per 12 Arbeitstage Fr. 180.50, Stundenlohn Fr. 1.90.
Ungelernte Arbeiter: Warenarbeiter, Obstarbeiter, Magazinarbeiter, Bierarbeiter, Hilfsarbeiter im Weingeschäft, Schlächtereigeschäft, Brennmaterialarbeiter, Ausläufer, Handlanger. 130 Arbeiter.

Klasse 12a: Jahreslohn Fr. 3367.—, per 12 Arbeitstage Fr. 129.50, Stundenlohn Fr. 1.36.
Schuharbeiterinnen. 6 Arbeiterinnen.

Klasse 12b: Jahreslohn Fr. 3315.—, per 12 Arbeitstage Fr. 127.50, Stundenlohn Fr. 1.34.
Wasch- und Putzfrauen. 9 Arbeiterinnen.

Zu diesen Ansätzen kommen noch die Aufwendungen für die **Personalfürsorge** (Versicherungsanstalt, Ferien, Krankheitslohn, voller Lohn bei Betriebs- und Nichtbetriebsunfällen etc.), die wir mit mindestens 10% des Lohnes in Anrechnung bringen müssen. So machten z. B. die Krankheitsabsenzen sowie die Ausgaben für Ferien, Urlaub und Militärdienst im Jahre 1922 7,71%, im Jahre 1923 7,13% des Lohnes aus. Die Beiträge an die Versicherungsanstalt beziffern sich auf durchschnittlich 4%.

Steigerung der A. C. V.-Löhne seit 1914:

	1914	1924	Erhöhung	in %
Klasse 7a	2600.—	5161.—	2561.—	98,5
» 7a	2548.—	5161.—	2613.—	102,6
» 7b	2392.—	4927.—	2535.—	106,0
» 8	2314.—	4771.—	2457.—	106,2
» 9	2236.—	4693.—	2457.—	109,9
» 12a	1664.—	3367.—	1703.—	102,3
» 12b	1560.—	3315.—	1755.—	112,5
» 13	1300.—	2850.—	1550.—	119,2

Steigerung der Lebenskosten seit 1914:

Index des V. S. K.:

1. Juni 1914	1070.10	100%
1. Dez. 1924	1797.76	Erhöhung 68,0 %
1. Dez. 1923	1803.90	Erhöhung 68,57%

Die Lohnerhöhungen stehen gegenüber 1914 30%—51% höher als die Teuerung der Lebenshaltung.

Die Verwaltungskommission und der Aufsichtsrat stellen an den Genossenschaftsrat folgende Anträge:

1. Das vom Genossenschaftsrat in der Sitzung vom 4. Januar 1924 genehmigte Besoldungsreglement wird nicht abgeändert, ebenso auch nicht der mit dem Verein der Angestellten abgeschlossene Gesamtarbeitsvertrag und der mit dem Verband kath. Angestellter und Beamter abgeschlossene Tarifvertrag.

2. *Art. 2, Abs. VI* des vom Genossenschaftsrat am 4. Januar 1924 genehmigten Kollektiven Arbeitsvertrages mit den Verbänden der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter, Metallarbeiter und Lederarbeiter wird gestrichen. An dessen Stelle soll *Art. 13* in folgender abgeänderter Fassung aufgenommen werden:

«*Art. 13.* Vorstehender Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1925 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 1925. Wird derselbe nicht spätestens einen Monat vor Ablauf, d. h. am 1. Juni 1925 gekündet, so gilt er stillschweigend für ein weiteres halbes Jahr. Der nächste Kündigungstermin ist alsdann der 1. Dezember 1925.

Bleibt dieser Vertrag über das Jahr 1925 hinaus in Kraft, so gelten die vorstehenden Kündigungsfristen unverändert auch für die folgenden Jahre.»

3. Die Behörden des A. C. V. beider Basel verzichten auf die Aufnahme der sogenannten gleitenden Lohnskala im kollektiven Arbeitsvertrag mit dem gewerkschaftlich organisierten Personal. Auf die Forderungen betr. Anordnung von Ueberzeitarbeit und Lohnerhöhung kann nicht eingetreten werden.

Sollten obige Vorschläge angenommen werden, so beantragt die Verwaltungskommission:

«Der Genossenschaftsrat ermächtigt die Verwaltungskommission, den mit dem gewerkschaftlich organisierten Personal abgeschlossenen kollektiven Arbeitsvertrag am 1. Juni, resp. 1. Dezember zu künden, sofern sich die Kosten der Lebenshaltung bis zu diesem Zeitpunkt wesentlich vermindert haben.»

---

zialisten nennt. Morris erscheint sowohl in seinem privaten Leben, als auch in der Literatur als eine originelle farbige Persönlichkeit. Da er die Kunst und vor allem die mittelalterliche Kunst über alles in der Welt stellte, widmete er viel Zeit der künstlerischen Handarbeit, wobei er zu diesem Zwecke sogar Gesellschaften begründete. Seine Weltanschauung charakterisiert Morris mit folgenden Worten: Kunst — sagt er — versteckt sich in den Museen, in Gemäldegalerien, doch ist das tägliche Leben jeder Schönheit bar: die Menschen leben in vulgären hässlichen Häusern und sind von billigen Erzeugnissen der Massenproduktion umgeben. Die Menschen haben die Fähigkeit verloren, sich an ihrer Arbeit zu erfreuen und dieselbe zu geniessen. Sie haben sich in Maschinen von besonderer Art verwandelt, die unnütze Waren produzieren. Die Schuld an allen diesen unerfreulichen Verhältnissen trägt der Kapitalismus oder das «kommerzielle System», gegen das er so heiss in seiner Utopie «Die Nachrichten von nirgendher» protestiert.

Morris ist davon überzeugt, dass man die fabrikmässige Lebensordnung vernichten und das Leben von Lüge und Schändlichkeit reinigen müsse, eher werde man gegen die fabrikmässige Produktion nicht erfolgreich ankämpfen können.

Wir wissen, dass Morris in der zweiten Hälfte seiner literarischen Tätigkeit ein Sozialist wurde, doch war sein Sozialismus oder sogar Kommunismus ein friedlicher. Er weiss natürlich, dass bei günstigen Bedingungen die Revolution einen plötzlichen und unerwarteten Erfolg haben kann. «Doch zu was wird dieser plötzliche Umschwung führen, wenn die Gesellschaft und das Volk noch nicht für die neue Ordnung vorbereitet sind? Am nächsten Tage wird die Enttäuschung und die Unzufriedenheit eintreten und die Gegenrevolution wird alles hinwegfegen. Wir müssen vor allem an der Bildung, Erziehung und Organisation der Arbeiterklasse arbeiten. Es ist notwendig, dass die Arbeiterklasse zur Aufnahme sozialistischer Ideen bereit sei, dass sie die Ziele des Sozialismus kennen lernt, und uns fällt diese Aufgabe zu, sie zu diesem Ziele zu führen, wobei wir nach Möglichkeit Unruhen und unnütze Reibungen vermeiden müssen.»

Aus den angeführten Auszügen geht hervor, dass Morris ein ganz friedlicher Sozialist war. Hierzu muss noch bemerkt werden, dass er nicht auf dem Klassenstandpunkt stand und die Propaganda unter den besitzenden Klassen für nützlich hielt. Da er selbst ein reicher Mensch war, so erklärte er seinen Hang zum Sozialismus auf folgende psychologische Weise. Nach seinen eigenen Worten zwingt die Hilflosigkeit der Massen, Stellung gegen unsere eigene Klasse zu nehmen und zwingt uns ferner, eine tätige Anteilnahme an der Agitation zu nehmen, die im Falle des Erfolges, uns aus unserer unwürdigen Lage als Kapitalisten befreien wird.

Vor dem Kapitalisten oder dem Parasiten des Kapitalismus liegen zwei Wege — sagt er an einer anderen Stelle — entweder das Gewissen durch Verteilung des Gewinnes unter die Arbeiter zu beruhigen, was nichts anderes als eine Wohltätigkeit wäre, da sich hierdurch die kapitalistische Ordnung nicht verändern würde, oder aber alle seine Gewinne und allen seinen Einfluss der Zerstörung der herrschenden Ordnung zu widmen. Morris wählt den letzteren Weg, da alle seine Hoffnung, sein ganzes Leben im Erfolg dieser Sache beruht. «Natürlich hoffe ich nicht viel zu sehen, dagegen werde ich mancherlei vielleicht doch noch erblicken dürfen», so schliesst Morris.

In der Sitzung vom 13. Januar hat der Genossenschaftsrat mit 56 gegen 48 Stimmen diesen Anträgen zugestimmt und damit die Forderungen des gewerkschaftlich organisierten Personals abgelehnt. Ueber die Verhandlungen folgt ein Bericht in nächster Nummer. F.

Volkswirtschaft

Wirtschaftlicher Wochenbericht.

Einige Industriezweige der Schweiz hatten durch den Krieg und die Kriegsfolgen einen so starken Rückgang ihrer Produktion erfahren, dass sie ihn anscheinend nie wieder einholen konnten. Dazu gehörte auch die Brauerei. Im Kriege ging der Bierkonsum auf weniger als ein Drittel zurück und wenn er sich auch in den Nachkriegsjahren wieder etwas vermehrte, so blieb er doch noch 1922 unter der Hälfte des durchschnittlichen Verbrauchs der Vorkriegszeit. Es schien so, als hätten der Most einerseits, die alkoholfreien Getränke anderseits dem Bierkonsum dauernd den Boden entzogen. Seit einiger Zeit scheint aber das Bier seine Rivalen wieder zu verdrängen. Aus allen Teilen des Landes melden die Geschäftsberichte der Brauereien einen steigenden Bierkonsum. Trotz dem nasskalten Wetter wurde 1924 mehr Bier getrunken als im Vorjahre und die Brauereien scheinen auf noch weitere Zunahme des Konsums zu rechnen, denn trotz den hohen Preisen für ihre Rohstoffe wurde im dritten Quartal 1924 an Malz etwa doppelt so viel, und an Hopfen noch mehr als doppelt so viel eingeführt als im Vorjahre. In Zürich hat der steigende Bierkonsum dazu genötigt, eine stillgelegte Brauerei wieder in Betrieb zu nehmen.

Es versteht sich von selbst, dass das Anwachsen des Bierkonsums die Rendite der Brauereien günstig beeinflussen muss. Die Rendite war dabei schon unter den heutigen Verhältnissen gut, zum Teil sogar glänzend. Regelmässige Dividenden von sieben, acht, zehn, fünfzehn Prozent wurden in den letzten Jahren von manchen grossen Brauereien ausgeschüttet, während der Betrieb gleichzeitig durch grosse Abschreibungen und Zuwendungen an die Reserven für schlechtere Zeiten gestärkt wird.

Unter normalen Bedingungen würde bei solchen Aussichten in einer Industrie bald eine Menge Neugründungen entstehen und ein heftiger Konkurrenzkampf mit allgemeinem Preisabbau beginnen. Sicherlich würde eine Verbilligung des Bieres den Konsum stark heben und ihn wahrscheinlich bald wieder annähernd an die Vorkriegsmenge heranbringen. Das folgt schon aus der Tatsache, dass das grosse Heer der Bierkonsumenten die Leute von begrenztem Einkommen sind, die nur einen kleinen Teil ihres Einkommens für den Bierkonsum opfern können und wenn ihnen das Geld für drei Gläser nicht reicht, sich mit zweien begnügen müssen. In der Brauerei wäre also Grund und Raum für einen Preisabbau wie nirgends sonst. Dennoch hört man nichts davon, dass ein solcher geplant wäre. Der Grund mag darin liegen, dass die Brauereien sich scheuen, wieder den wilden Konkurrenzkampf früherer Jahrzehnte zu entfesseln, der ihnen so schwere Verluste gebracht hat. Zweitens liegt ein Grund für das Ausbleiben eines Preisabbaus darin, dass beim Bierverkauf mit runden Zahlen gerechnet werden muss, dass ein Abschlag mindestens fünf oder zehn Rappen pro Verkaufseinheit, das heisst mindestens 10 Franken pro Hektoliter betragen muss und dass damit die Rendite mancher Brauerei und mancher Wirtschaft illusorisch würde. Schliesslich sind augenblicklich die Rohmaterialien sehr teuer und auch die Transportspesen haben sich für die meisten Brauereien durch die Erhöhung des Benzinzolls um einiges erhöht. Wirte und Brauer befinden sich offenbar leidlich wohl bei den heutigen Verhältnissen und scheuen den Sprung ins Dunkle eines ungeregelten Konkurrenzkampfes.

Es liegt für den Volkswirtschafter kein Grund vor, den jetzigen Zustand im Braugewerbe zu verwünschen, denn eine starke Zunahme des Bierkonsums kann auch dem Nichtabstinenten nicht gerade besonders wünschenswert erscheinen. Nur kann darauf hingewiesen werden, dass für die schon seit langem befürwortete eidgenössische Biersteuer der gegenwärtige Augenblick günstiger ist denn je. Sie würde dem Gewerbe nur einen erträglichen Aderlass verursachen, würde aber dafür das Damoklesschwert eines ungeregelten Konkurrenzkampfes und einer neuen Hektoliterjagd von ihrem Haupte entfernen. Sogar von Brauereibesitzern wird zu diesem Zwecke die Einführung einer mässigen Biersteuer befürwortet und es scheint kaum verständlich, warum unser noch immer am Defizit laborierendes Gemeinwesen sich diese Einnahmequelle entgehen lässt. Freilich muss man bei Gesetzen, gegen die eine so grosse Anzahl von Interessenten mobilisiert werden kann wie bei der Biersteuer, immer mit den Klippen der Volksabstimmung rechnen.

Um die Tabakindustrie steht es offenbar weniger gut als um die Brauerei. Hier scheint der Rückgang des Konsums dauernd zu sein. In den ersten drei Quartalen von 1923 und 1924 wurden zusammen 55,000 Doppelzentner Rohtabak eingeführt gegen 122,000 Doppelzentner in den gleichen Zeiträumen 1912 und 1913. Nach diesen Zahlen zu urteilen, wäre der Konsum um mehr als die Hälfte zurückgegangen. Das scheint erstaunlich, wenn man den stark gestiegenen Zigarettenkonsum in Betracht zieht, aber offenbar ist das Pfeifenrauchen und Zigarrenrauchen von dem sparsameren Teil der Konsumenten stark eingeschränkt worden. Die Zigarrenfabriken haben denn auch vor einiger Zeit konstatiert, dass ihr inländischer Absatz nur noch die Hälfte der Vorkriegsjahre betrug. Der Export ist noch mehr zurückgegangen, nämlich bei den Zigarren auf ungefähr ein Zehntel der Vorkriegsmengen. Es scheint nicht, dass die Tabak verarbeitenden Industrien mit Ausnahme der Zigarettenfabrikation bald wieder zu neuer Blüte gelangen werden.

Indexziffer des V. S. K. Die Preiserhebungen vom 1. Januar 1925 ergaben die Gesamtindexziffer von Fr. 1827.56 oder von 171% gegenüber Fr. 1836.17 oder 172 am 1. Dezember 1924. Der Rückgang beträgt 0,5%. Gegenüber dem 1. Januar 1924 weist die Indexziffer eine Erhöhung von Fr. 9.64 oder 0,5% auf. Die ausführlichen Mitteilungen erfolgen in nächster Nummer.

Aus unserer Bewegung

Biel. Der Genossenschaftsrat der K. G. Biel musste am 13. Januar zusammentreten, um die zwischen Verwaltungsrat und Personal definitiv bereinigten *Gehaltsordnungen* zu genehmigen. Die Löhne erfahren ab 1. Januar 1925 auf der ganzen Linie in den Maximalansätzen eine Erhöhung von 5% in dem Sinne, dass jeder Angestellte eine fünfprozentige Erhöhung des bisherigen Lohnes und die ordentliche Jahreszulage erhält. Die Minimalansätze des bisherigen Regulativs bleiben unverändert.

Der kollektive Arbeitsvertrag sieht nun folgende Ansätze vor:

		Minimum	Maximum
Klasse 1:	Kommis I. Kl.	4160.—	5200.—
» 2:	» II. »	3560.—	4620.—
» 3:	» III. »	2960.—	3990.—
» 4:	Bureaugehilfen	2300.—	3150.—
» 5:	Bäckermeister u. Vorarbeiter	3960.—	5040.—
» 6:	Vorsteherinnen in Spezialgesch.	3560.—	4620.—
» 7:	» in Spezereigesch.	2700.—	3570.—
» 8:	Verkäuferinnen I. Kl.	2200.—	2940.—
» 9:	» II. »	1900.—	2625.—
» 10:	Bäcker und andere Berufsarbeiter, Chauffeure	3760.—	4600.—
» 11:	Fuhrleute	3560.—	4400.—
» 12:	Magazin- u. Schuppenarbeiter	3440.—	4280.—
» 13:	Taglöhner	10.—	12.60

Für die obern Angestellten sind folgende Ansätze vorgesehen:

Klasse 1:	Verwalterstellvertreter, Bureauchef-Buchhalter	6800.—	8400.—
» 2:	Betriebsleiter, Kontrolleur	6000.—	7875.—
» 3:	Kassier	5200.—	7035.—
» 4:	Magazinchef	4500.—	6300.—

Die Belassung der bisherigen Minimalansätze wurde u. a. damit begründet, dass dieselben im Verhältnis zu den Vorkriegslöhnen durchschnittlich um 89% gestiegen sind, während die Maximalansätze bis Ende 1924 durchschnittlich eine Erhöhung von 70 % erfahren haben. Durch die Zulage von 5% zum Maximum erhöht sich das letztere gegenüber dem Jahr 1913 um durchschnittlich 78,6% beim untern Personal und um 60% bei den obern Angestellten.

Den Chauffeuren wurde eine halbe Stunde Vergütung pro Tag bewilligt für Bereitstellung der Wagen vor der ordentlichen Arbeitszeit. Arbeiter, welche Chauffeurdienst leisten, erhalten für diese Zeit den Chauffeurlohn, der ihrem Dienstalter entspricht.

Die neuen Ansätze bedeuten für die Genossenschaft eine Mehrbelastung von Fr. 23,000.— jährlich.

Die Arbeitszeit bleibt unverändert, und zwar für das Bureaupersonal 47 Stunden und für alle andern Angestellten 48 Stunden per Woche. Neu ist die Bestimmung, dass mit Ausnahme der obern Angestellten und der Vorarbeiter, das gesamte Personal verpflichtet ist, Mitglied der vertragschliessenden Organisation (V. H. T. L.) zu werden.

Der Vertrag wurde für ein Jahr abgeschlossen. Damit wäre die Lohnfrage wieder für einige Zeit zur Ruhe gekommen.

Als weiterer Verhandlungsgegenstand kam der Antrag des Verwaltungsrates auf eine partielle *Statutenrevision* zur Behandlung. Der Eintritt in die Genossenschaft war bis jetzt an die Entrichtung einer Kontrollgebühr von Fr. 1.— geknüpft. Diese Bestimmung wurde fallen gelassen, so dass der Eintritt nun frei ist.

Die Statuten enthielten seit der Gründung der Genossenschaft den Grundsatz, dass jedes Mitglied verpflichtet sei, einen Stammanteil von Fr. 50.— einzubezahlen. Bevor dieser Anteil vollständig gedeckt war, konnte das Mitglied die Auszahlung der ihm zukommenden Rückvergütung nicht beanspruchen, sofern nicht der Austritt erfolgt war. Die Genossenschaft hat sich damit einen Betriebsfonds gesichert, der im Laufe der Jahre auf Fr. 300,000.— angewachsen ist. Es hat sich aber im Laufe der Zeit herausgestellt, dass die Gutschrift der ganzen Rückvergütung auf Anteilscheinkonto für viele neue Mitglieder ein Stein des Anstosses ist, indem das Ausbleiben jeder Rückvergütung das Interesse am Einkauf in der Genossenschaft erlahmen liess. Jedes Jahr musste in letzter Zeit der sechste Teil der Mitglieder die ganze Rückvergütung stehen lassen. Statt durch vermehrten Zuspruch die Deckung des Anteils zu beschleunigen, zog sich jeweilen ein grosser Teil der neuen Mitglieder zurück und erklärte den Austritt, um in den Besitz des Guthabens zu gelangen. Der theoretisch richtige Grundsatz der Statuten bildete so einen ungewollten Hemmschuh in der Entwicklung der Genossenschaft. Die genehmigte Aenderung sieht nun vor, dass jährlich nur Fr. 10.— zurückbehalten werden bis die Fr. 50.— einbezahlt sind. Auch soll dann nicht mehr ein Büchlein, sondern nur eine Karte als Anteilschein verabfolgt werden. Es ist erwiesen, dass drei Viertel der Mitglieder das ihnen zugestellte Anteilscheinbüchlein niemals zu Spareinlagen benutzt haben. Die Neuerung bedeutet daher auch eine Sparmassnahme.

Herr Roth, Mitglied der Kontrollstelle, stellte den Antrag, die Anteile auf Fr. 100.— zu erhöhen, um den Ausfall in der Speisung des Betriebsfonds auszugleichen und vermehrtes Eigenkapital zu schaffen. So sehr der Antrag im Interesse der Genossenschaft gelegen wäre, konnte man sich im gegenwärtigen Moment aus agitatorischen Gründen nicht entschliessen, denselben zu genehmigen. Die finanzielle Lage der Genossenschaft erlaubt es heute, die Neuregelung zu ertragen und sie liegt voraussichtlich durchaus im Interesse der rascheren Weiterentwicklung der Genossenschaft. Die Anregung hiezu, welche schon vor Jahren gemacht wurde, kam diesmal von unserer tätigen Frauenkommission, welche in ihrer Agitationsarbeit erfahren hatte, wie viele Frauen sich entmutigt zurückzogen, wenn sie bei der Auszahlung der Rückvergütung sich mit einer Gutschrift begnügen mussten.

Die Abänderung der Statuten unterliegt der Genehmigung durch die Urabstimmung, welche am 31. Januar stattfindet.

Für das Bureau des Genossenschaftsrates musste infolge Rücktritt eine Ersatzwahl stattfinden. Dieselbe fiel auf Frau Berta Jakob, Port.

Im Verschiedenen macht der Verwalter, Herr Walther, noch auf die günstige Gelegenheit aufmerksam, sich in unserm Schneideratelier, welches auf Ende Januar mangels genügenden Umsatzes aufgehoben wird, preiswürdige Stoffe zu Liquidationspreisen zu erwerben.

Auf 14. Februar veranstaltet der Angestelltenverein eine Abendunterhaltung mit Tombola, deren Erträgnis zur Speisung des Alters- und Invalidenfonds des Personals dienen soll. Der Verwalter hat sich auch hier in zuvorkommender Weise zur Verfügung gestellt, um als Präsident des Organisationskomitees den Anlass zu einem guten Erfolg zu gestalten und zählt hiebei auf die Unterstützung der Behördemitglieder sowie des gesamten Personals.

Damit waren die Verhandlungen um 8¾ Uhr beendet und der Präsident Herr Armin Schneiter ermahnte die Teilnehmer noch zu etwas zahlreicherem und pünktlicherem Besuch der Sitzungen des Genossenschaftsrates. —*s.* —*r.*

Mitteilungen der Redaktion

Berichtigung. Im Bericht über *Baar-Cham* (Nr. 3) ist inbezug auf die *Betriebskosten* eine falsche Angabe enthalten. Die Betriebskosten machen nicht 1,3, sondern 12,8% des Umsatzes aus.

Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 16. und 20. Januar 1925.

1. Der Konsumverein Thun-Steffisburg übermittelt eine Festschrift, die er zu seinem 25jährigen Jubiläum herausgegeben hat. Dem Verein ist zu diesem Anlasse ein Gratulationsschreiben zugestellt worden.

2. Der Genossenschaft «Schuh-Coop» sind als weitere Mitglieder beigetreten:

Société coop. de consommation Reconvilier mit einem Anteilschein;

Konsumgenossenschaft Niedergerlafingen mit zwei Anteilscheinen;

Bekleidungs- und Lederarbeiterverband Zürich mit einem Anteilschein.

3. Am 24. Januar 1925, nachmittags 2 Uhr, findet im grossen Saal St. Annahof Zürich eine ausserordentliche Kreiskonferenz des Kreisverbandes VII des V. S. K. (Kantone Zürich und Schaffhausen) statt.

Ferner wird am 1. Februar 1925, nachmittags 2¼ Uhr, im «Mercatorium» St. Gallen eine Konferenz der Präsidenten der Vereine des Kreisverbandes VIII (Ostschweiz) abgehalten.

Auf den gleichen Tag ist eine ausserordentliche Kreiskonferenz des Kreisverbandes IIIa (Bern) auf vormittags 10 Uhr ins Hotel Volkshaus in Bern einberufen.

An diesen Konferenzen wird u. a. das Traktandum betreffend Gründung einer Zweckgenossenschaft «Schuh-Coop» behandelt werden. Als Delegierte des V. S. K. werden an diesen Konferenzen teilnehmen:

Herr B. Jæggi, Präsident der Verwaltungskommission des V. S. K., in St. Gallen;

Herr Dr. O. Schär, Vizepräsident der Verwaltungskommission des V. S. K., in Bern und

Herr M. Maire, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K., in Zürich.

4. Der Konsumverein Bremgarten (Aargau) teilt mit, dass er zu verkaufen habe:

6 Stück sehr gut erhaltene Fässer, je 1200 bis 1500 Liter haltend.

Diese werden wegen Nichtgebrauch extra billig abgegeben.

Vereine, die sich darum interessieren, belieben sich direkt mit dem Konsumverein Bremgarten (Aargau) in Verbindung zu setzen.

5. Die Verwaltungskommission nimmt davon Kenntnis, dass der Katalog für Gebrauchsartikel Gruppe B herausgegeben worden ist. Dieser umfangreiche, schön ausgestattete und in der Buchdruckerei des V. S. K. hergestellte Katalog wird in nächster Zeit vom Departement für Warenvermittlung allen Vereinen in einem Exemplar zugestellt werden. Wir möchten die Vereine bitten, diesen Katalog, dessen Herstellung mit grossen Kosten verbunden war, sorgfältig aufzubewahren und ihn jeweilen bei Aufgabe von Bestellungen zu konsultieren.

Diejenigen Vereine, die mehr als ein Exemplar benötigen, belieben dies unserer Abteilung Gebrauchsartikel, Lagerhaus 6 in Pratteln, aufzugeben und wird ihnen alsdann, je nach dem Umfang und der Bedeutung des Vereins, bezw. seinem Warenbezug, weitere Exemplare zugestellt werden.

6. In der Presse erschien jüngst ein Artikel, betitelt: «Gedanken und Feststellungen zum Teuerungsproblem». Diesem Artikel entnehmen wir, dass darin ohne weiteres bestätigt wird, dass die Konsumvereine preisregulierend wirken, weil die privaten Händler ihre Preiszuschläge nach den Konsumvereinspreisen richten.

Dagegen wird in diesem Artikel auch darauf hingewiesen, dass die Verkaufspreise der Konsumvereine zu hoch seien, weil sie zu hohe Spesen haben. Demgegenüber möchten wir feststellen, dass die Spesen im allgemeinen überhaupt im Verlaufe der Kriegszeit auf der ganzen Linie gestiegen sind. Dann ist auch in Betracht zu ziehen, dass es von den Konsumvereinen als Pflicht erachtet wird, in gewissem Sinne vorbildliche Lohn- und Arbeitsbedingungen zu gewähren. Immerhin möchten wir unsere Verbandsvereine, gerade was den letzten Punkt anbetrifft, ermahnen, danach zu trachten, dass ein gewisses Mass nicht überschritten wird, um ihre Konkurrenzfähigkeit nicht in Frage zu stellen.

Allgemein möchten wir darauf hinweisen, dass, wenn auch die Löhne bei den Konsumvereinen höher sind als bei der Privatkonkurrenz, der Ausgleich darin zu suchen ist, dass die Konsumvereine im allgemeinen in ihren Läden einen wesentlich höheren Umsatz erzielen, als dies beim privaten Detailhändler der Fall ist. Hierin liegt unseres Erachtens die Stärke der Konsumvereine.

In genanntem Artikel wird ferner darauf aufmerksam gemacht, dass in letzter Zeit sich auf Plätzen mit grösseren Industrien Organisationen von Arbeitern und Angestellten zum Zwecke gemeinschaftlichen direkten Einkaufes gebildet haben und dass diese billigere Verkaufspreise zu erzielen vermögen als die Konsumvereine.

Wir möchten konstatieren, dass viele dieser Organisationen z. B. von ihren Arbeitgebern unterstützt werden, so dass sie eigentlich mit geringen Spesen zu rechnen haben. Auch werden solche Gebilde nur für einige wenige Artikel Vorteile gewähren können.

Es wird unseres Erachtens Pflicht unserer Konsumvereine sein, darnach zu trachten, durch die Vermittlung aller für den Lebensbedarf notwendigen Artikel die gleichen Vorteile bieten zu können wie derartige Organisationen.

7. Die Société coopérative de consommation «La Ménagère» Monthey besitzt das Telephon nicht mehr.

---

1. Der Konsumverein Netstal übermittelt eine von ihm herausgegebene Schrift «Geschichte des Konsumvereins Netstal 1864—1924», welche der Verein seinen Mitgliedern anlässlich seines 60jährigen Bestehens an der nächsten Generalversammlung verteilen wird.

Die Verwaltungskommission beschliesst, dem Verein ein Gratulationsschreiben zuzustellen.

2. An die am 8. Februar 1925 in La Chaux-de-Fonds stattfindende ausserordentliche Konferenz des Kreisverbandes II, beschliesst die Verwaltungskommission Herrn M. Maire, Mitglied der Verwaltungskommission zu delegieren.

3. Der Kreisverband V (Aargau) übermittelt eine Mitteilung, bestimmt für die Vereine des V. Kreisverbandes, wonach dieselben eingeladen werden, an der vom Kreisverband VII veranstalteten ausserordentlichen Kreiskonferenz vom Samstag, den 24. Januar 1925, nachmittags 2 Uhr, im St. Annahof in Zürich, teilzunehmen. Siehe besondere Publikation des Kreisverbandes V.

4. Den Beitritt zu der zu gründenden Zweckgenossenschaft «Schuh-Coop» haben im weiteren erklärt:

Siedelungsgenossenschaft Freidorf, Muttenz b. Basel, mit einem Anteilschein;

Konsumverein Laufen (Berner Jura), mit einem Anteilschein.

5. Die französische Uebersetzung des Protokolls der XXXV. ordentlichen Delegiertenversammlung des V. S. K. vom 31. Mai 1924 in Basel liegt vor. Dasselbe ist allen Verbandsvereinen der französischen und italienischen Schweiz in einem Exemplar zugestellt worden. Sollten Vereine noch weitere Exemplare zu erhalten wünschen, so belieben sie dies der Verwaltungskommission zur Kenntnis zu bringen.

6. Zwecks Besprechung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des V. S. K. pro 1924 wird eine Konferenz mit den Mitgliedern des Ausschusses und den ersten Angestellten des V. S. K. auf Samstag, den 21. Februar 1925, nachmittags 5 Uhr, im Genossenschaftshaus des Freidorfes in Aussicht genommen.

7. Auf Mittwoch, den 25. Februar 1925, abends 5 Uhr, wird eine Sitzung des Ausschusses und auf Samstag und Sonntag, den 28. Februar/1. März 1925 eine Sitzung des Aufsichtsrates einberufen und die bezüglichen Traktanden festgesetzt.

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt

Nachfrage.

Infolge Rücktritt des bisherigen Inhabers ist die **Bäcker- und Depothalterstelle** in unserem Hauptdepot mit einem Umsatz von 100,000 Franken auf 1. April a. c. neu zu besetzen. Der Depothalter ist selbständiger Angestellter, arbeitet auf Backlohn, und Provision im Lebensmittelgeschäft. Kautionsfähiger Bewerber muss tüchtiger Bäcker sein und über tüchtiges, geschultes Verkaufspersonal verfügen, event. dafür sorgen. Nur gewandte Leute, welche schon einem grösseren Geschäft längere Zeit vorgestanden haben, können Berücksichtigung finden. Anmeldungen mit Zeugniskopien begleitet sind bis zum 8. Februar a. c. an den Präsidenten des **Konsumvereins Wald und Umgebung** (Zürich) zu richten, welcher auch jede gewünschte Auskunft erteilt.

Angebot.

Wir suchen für 19½jährigen, kräftigen, intelligenten **Jüngling,** welcher die Lehrzeit in Bäckerei (Hefen- und Sauerteig) und Konditorei mit bestem Erfolg beendete, eine Stelle als **Gehilfen** in Genossenschafts-Bäckerei auf Anfang Februar. Offerten an **Konsumverein Biasca.**

Suche für selbständigen, soliden **Bäcker,** in der Konditorei bewandert, bleibende Stelle in Konsumbäckerei. Offerten an Adolf Wenger, Oberbäcker, Konsumbäckerei Bern.

Zwei branchenkundige, kautionsfähige **Verkäuferinnen,** gesetzten Alters, suchen per 15. März, event. 1. April Uebernahme einer grösseren **Konsumfiliale.** Offerten unter Chiffre N. B. 186 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Bilanzsicherer **Buchhalter,** mit Diplom, guter Organisator, infolge langjähriger Tätigkeit als Magazinchef und Verwalterstellvertreter in Genossenschaftsbetrieben mit dem Genossenschaftswesen durchaus vertraut, gründlicher Kenner der Kolonialwarenbranche etc., wünscht seine jetzige Stelle in Privatbetrieb aufzugeben und sucht passendes Engagement in Konsumverein, sei es als **Verwalter, Verwalter-Magaziner oder Buchhalter.** Prima Zeugnisse und Referenzen stehen zu Diensten. Offerten unter Chiffre F. R. 126 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger, jüngerer Mann, verheiratet, gelernter Elektriker und Chaufteur, sucht Stelle bei Konsumgenossenschaft als **Wagenführer, Magaziner** oder dergl. Gute Zeugnisse zu Diensten. Offerten unter Chiffre Ch. 12 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Wir suchen für freundliche **Tochter,** gewandte Rechnerin, durchaus seriös, seit 2½ Jahren in unserem Laden tätig, Stelle als **zweite Verkäuferin** in grösseren Laden. Gefl. Offerten an **Konsumverein Muhen** (Aargau).

Junger Mann, 24 Jahre alt, intelligent, gross, gesund, stark, in grösserem Konsumverein der Ostschweiz tätig, im Autofahren bewandert, wünscht seine Stelle zu wechseln. Offerten unter Chiffre H. G. 231 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Zu verkaufen

6 Stück sehr gut erhaltene **Fässer,** je 12—1500 Liter haltend, werden wegen Nichtgebrauch extra billig abgegeben.

Konsumverein Bremgarten (Aargau).

VERBAND SCHWEIZ. KONSUMVEREINE (V.S.K.)

Kreis VII

(Zürich und Schaffhausen).

Ausserordentliche Konferenz

Samstag, den 24. Januar 1925, nachmittags 2 Uhr, im «St. Annahof», Zürich.

Geschäfte:

1. Gründung der Genossenschaft «Schuh-Coop».
   Referent des V. S. K.: Herr Maurice Maire, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K.
   I. Votant: Herr Verwalter Flach, Winterthur.
2. Errichtung einer zentralen Depositenkasse.
   Referent des V. S. K.: Herr Maurice Maire, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K.
   I. Votant: Herr Geschäftsleiter E. Giroud, Zürich.

Die Wichtigkeit dieser beiden Traktanden hat uns veranlasst, die Vereine nochmals zu besammeln und ersuchen wir sie um recht zahlreiches Erscheinen.

Namens des Kreisvorstandes VII,
Der Präsident: **E. Kessler.**
Der Aktuar: **R. Stahel.**

Wädenswil u. **Kilchberg/Zch.,** den 12. Jan. 1925.

VERBAND SCHWEIZ. KONSUMVEREINE (V.S.K.)

Kreis V

(Aargau)

Zur Behandlung der zu gründenden «Schuh-Coop»-Genossenschaft haben bereits einige Kreisverbände ausserordentliche Konferenzen einberufen. Der Kreisvorstand V ist der Meinung, dass es nicht absolut notwendig sei, auch für unsern Kreis eine solche ausserordentliche Konferenz einzuberufen, dagegen möchten wir die Vereine, die sich um diese Frage interessieren aufmuntern, an der vom Kreis VII arrangierten Konferenz teilzunehmen. Diese findet statt: **Samstag, den 24. Januar 1925, nachmittags 2 Uhr im St. Annahof Zürich.**

Mit genossenschaftl. Gruss!

Kreisvorstand V.

VERBAND SCHWEIZ. KONSUMVEREINE (V.S.K.)

Kreis VIII

(Appenzell, St. Gallen und Thurgau)

EINLADUNG

zur

Präsidenten-Konferenz

Sonntag, den 1. Februar 1925, nachmittags 2¼ Uhr, im Merkatorium in St. Gallen.

Geschäfte:

Stellungnahme zur Zweckgenossenschaft «Schuh-Coop».
Referent: Herr B. Jæggi, Präsident der Verwaltungskommission des V. S. K.
Korreferent: Herr Verwalter Flach, Winterthur.
Zahlreiche Beschickung der Konferenz, auch seitens weiteren Delegierten erwartet

Für den Kreisvorstand VIII,
Der Präsident: **Fritz Mayer-Ott.**
Der Aktuar: **F. Mächler.**

Heiden/Uzwil, den 16. Januar 1925.

Redaktionsschluss: 22. Januar 1925.

Buchdruckerei des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel.